

Referendumsvorlage

Folgender Beschluss des Gemeinderates Untereggen untersteht gemäss Art. 3 und 6 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 13 ff. der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum:

Beschluss des Gemeinderates vom 13. Februar 2020 betreffend die Genehmigung der

Vereinbarung über die Suchtberatung mit der Stiftung Suchthilfe St. Gallen

Referendumsfrist

Montag, 1. Juni 2020 bis Freitag, 10. Juli 2020

Auflageort

Gemeinderatskanzlei Untereggen, Gemeindehaus

Zudem kann die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Suchthilfe St. Gallen während der Auflagefrist wie folgt im Internet heruntergeladen werden auf

www.untereggen.ch/Neuigkeiten.

Ein allfälliges Referendum kommt zustande, wenn 77 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen. Das Begehren wäre vor Ablauf der Referendumsfrist dem Gemeinderat Untereggen einzureichen.

Hinweis betr. Corona-Virus:

Der Bundesrat hat einen Fristenstillstand für das Unterschriften sammeln bei Referenden und Initiativen bis 31. Mai 2020 festgelegt. Bis dann ruhen die Sammlungsfristen. Deshalb beginnt diese Referendumsfrist erst am 1. Juni 2020. Sollte dieser Fristenstillstand verlängert werden, sind Personen, die Unterschriften für ein Referendum sammeln wollen, gebeten, sich sofort bei der Gemeinderatskanzlei zu melden. In diesem Fall würde die Referendumsfrist automatisch 40 Tage über die Aufhebung des Fristenstillstandes verlängert. Wenn die Referendumsvorlage unbestritten bleibt, wird das Referendumsverfahren gemäss der angegebenen Frist durchgeführt.

Untereggen, 7. Mai 2020

Gemeinderat Untereggen